



Gesetz über die Abwasserbehandlung

für die Stadt Ilanz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	5.2.1
Art. 2	Aufgabe der Stadt	5.2.1
Art. 3	Durchleitungs- und Pfandrecht	5.2.1
Art. 4	Vorbehalt des übergeordneten Rechts	5.2.1

II. Abwasserbehandlung

1. Allgemeines

Art. 5	Abwasserarten	5.2.2
Art. 6	Einteilung der Abwasseranlagen	5.2.2
Art. 7	Anschluss- und Bewilligungspflicht	5.2.2
Art. 8	Anschluss	5.2.3

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 9	Grundsatz	5.2.3
Art. 10	Wärmeentnahme	5.2.3

Verschmutztes Abwasser

Art. 11	a) Allgemeines	5.2.3
Art. 12	b) Gewerbliches und industrielles Abwasser	5.2.4
Art. 13	c) Abfälle	5.2.4
Art. 14	Nicht verschmutztes Abwasser	5.2.5
Art. 15	Anschlussleitungen	5.2.5
Art. 16	Entlüftungen	5.2.5
Art. 17	Pumpanlagen	5.2.6

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	5.2.6
Art. 19	Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen	5.2.6
Art. 20	Kontrolle und Behebung von Mängeln	5.2.6
Art. 21	Haftung	5.2.6

III. Finanzierung

1. Grundsatz

Art. 22	Öffentliche Anlagen	5.2.7
Art. 23	Private Anlagen	5.2.7

2. Abwasseranschlussgebühren

Art. 24	Bemessung	5.2.7
Art. 25	Veranlagung	5.2.7
Art. 26	Fälligkeit und Bezug	5.2.8

3. Abwassergebühren

Art. 27	Grundgebühr	5.2.8
Art. 28	Mengengebühr	5.2.8
Art. 29	Fälligkeit und Bezug	5.2.8

4. Rechtsmittel

Art. 30	Einsprache	5.2.9
---------	------------	-------

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

5.2.9

Gebührenreglement (Anhang)

5.2.1.1 – 5.2.1.2

Gesetz über die Abwasserbehandlung für die Stadt Ilanz

I. Allgemeines

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1

¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Stadtgebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen den Grundeigentümern und der Stadt. Geltungsbereich und Zweck

² Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Quartierplanverfahren massgebend.

³ Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Stadtanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch Liegenschaften ausserhalb des Stadtgebietes an die eigenen Anlagen angeschlossen.

⁴ Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2

¹ Die Stadt erstellt einen generellen Entwässerungsplan. Sie erstellt und betreibt die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Abwasserverband Gruob wahrgenommen werden. Aufgabe der Stadt

² Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.

³ Die Stadt überwacht die privaten Abwasseranlagen.

Art. 3

Der Stadt steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht gegenüber Privatgrundstücken zu. Eine Entschädigung ist nur zu leisten, soweit diese Inanspruchnahme Schaden verursacht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 691 und 693 ZGB. Durchleitungs- und Pfandrecht
Für die Anschlussbeiträge und Gebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGzZGB.

Art. 4

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des städtischen Baugesetzes. Vorbehalt des übergeordneten Rechts

² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abwasserverbandes Gruob.

II. Abwasserbehandlung

1. Allgemeines

Art. 5

¹ Als Abwasser im Sinne dieses Gesetzes gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser. Abwasserarten

² Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.

³ Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik, den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach Anhörung des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu behandeln.

⁴ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Art. 6

¹ Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümer eingeteilt in Verbandsanlagen, Stadtanlagen und private Anlagen. Einteilung der Abwasseranlagen

² Verbandsanlagen sind die vom Abwasserverband Gruob erstellten, übernommenen und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.

³ Stadtanlagen sind die von der Stadt erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen.

⁴ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Vorplatzentwässerungen, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.

⁵ Die Stadt führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Art. 7

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht. Anschluss- und Bewilligungspflicht

² Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in abflusslosen Gruben zu speichern oder in Einzelkläranlagen zu reinigen. Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, sind die Anlagen innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen mit Ausnahme von Abscheidern sowie Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser.

³ Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das häusliche Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.

⁴ Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt. Für weitere Anschlüsse ist vor Baubeginn ein Gesuch der Baubehörde einzureichen.

Art. 8

¹ Die Stadt bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses. Anschluss

² Die Stadt bestimmt, ob der Anschluss durch die Stadt oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 9

¹ Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen und zu betreiben. Grundsatz

² Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

³ Private Abwasseranlagen samt allen Reparaturen an diesen Anlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Art. 10

¹ Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig. Wärmeentnahme

² In besonderen Fällen kann die Baubehörde auch Einschränkungen der Wärmeentnahme aus privaten Abwasserleitungen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen.

Verschmutztes Wasser

Art. 11

¹ Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer gefährdet. Verschmutztes Abwasser
a) Allgemeines

² Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten, insbesondere die Vorschriften über die Vorbehandlung oder Beseitigung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

Art. 12

¹ Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, wenn es nach den Anordnungen des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist. b) Gewerbliches und industrielles Abwasser

² Kann Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben oder aus Anlagen der Infrastruktur aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu behandeln oder zu beseitigen.

³ Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.

⁴ Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

Art. 13

¹ Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Dieses Verbot gilt insbesondere für c) Abfälle

- a) Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- b) Geruchsbelästigende Stoffe
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
- d) Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Speise- und Rüstabfälle, tierische Nebenprodukte, Textilien usw.
- e) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern
- f) Dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- g) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
- h) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.

Verboten ist ferner die Einleitung von

- a) Flüssigkeiten mit
 - einer Temperatur über 60° C ¹⁾
 - einem pH-Wert von unter 6.5 und über 9.0 ²⁾

¹⁾ Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen.

²⁾ Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig.

- b) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

² Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht zur Zerkleinerung und Ableitung von Abfällen in die Kanalisation eingesetzt werden.

³ Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung Amtes für Natur und Umwelt Graubünden über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 14

¹ Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen, offen oder über Regenwasserleitungen in den Vorfluter einzuleiten. Ist weder eine Versickerung noch eine direkte Ableitung in den Vorfluter möglich, kann das Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Nicht verschmutztes Abwasser

² Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, wenn es

- a) von Dachflächen stammt,
- b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden,
- c) von Gleisanlagen stammt, auf denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet wird, oder solche bei der Versickerung durch die Bodenschicht ausreichend zurückgehalten oder abgebaut werden.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten. Es ist nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten.

⁴ Die Stadt kann Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 3 abzuleiten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

Art. 15

¹ Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuleiten. Anschlussleitungen

² Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

³ Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Stadtkanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Stadtleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Art. 16

¹ Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Entlüftungen

² Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.

³ Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

Art. 17

¹ Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpenanlagen

² Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation hat sich der Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18

¹ Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

² Der Inhaber ist für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Behörde die gemäss Gesetz und Bewilligungen erforderlichen Meldungen.

³ Private Abwasserreinigungsanlagen sind nach den Vorschriften der Liefer- bzw. Herstellerfirma zu betreiben. Der Schlamm von privaten Abwasserreinigungsanlagen ist nach den Anordnungen der Stadt im Sinne des kantonalen Klärschlamm-Entsorgungsplanes zu entsorgen.

Art. 19

¹ Alle Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Stadt die Reinigung gegen Verrechnung besorgen. Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen

² Abscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

Art. 20

¹ Die Stadt überprüft die eigenen und die privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Kontrolle und Behebung von Mängeln

² Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Stadt unverzüglich beheben.

³ Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Stadt auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.

⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Stadt als unerlässlich, lässt die Stadt die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 21

¹ Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften gegenüber der Stadt für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden. Haftung

² Die Stadt ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Stadtanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III. Finanzierung

1. Grundsatz

Art. 22

¹ Die Stadt erhebt nach den Vorschriften des Baugesetzes kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln. Öffentliche Anlagen

² Die Bemessung und Veranlagung der Abwasseranschlussgebühren und der Abwassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Stadt erlassenen Gebührenreglement. Mehrwertbeiträge an Abwasseranlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.

³ Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23

¹ Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Stadt vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Private Anlagen

² Wird der Anschluss durch die Stadt ausgeführt oder erneuert, können die Eigentümer zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. Abwasseranschlussgebühren

Art. 24

¹ Die Abwasseranschlussgebühr für Gebäude und Anlagen, die erstmals an die Abwasserversorgungsanlagen der Stadt angeschlossen werden, wird nach dem Gebührenreglement (Anhang) erhoben. Bemessung

² Für nachträgliche bauliche Veränderungen sind Abwasseranschlussgebühren nach Gebührenreglement zu erheben. Der nichtbeitragspflichtige Betrag darf innert 5 Jahren nur ein Mal geltend gemacht werden.

³ Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes mit Erhöhung der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach der Differenz zwischen dem geleisteten aufindexierten Beitrag und dem für die neue Objektklasse geschuldeten Beitrag.

⁴ Wird ein Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, wird die Abwasseranschlussgebühr nach dem Gebührenreglement erhoben.

Art. 25

¹ Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Baubeginn auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Veranlagung

² Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

³ Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder liegen die Angaben der amtlichen Schätzung nicht vor, legt die Baubehörde den für die Veranlagung massgeblichen Gebäudeneuwert auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

Art. 26

¹ Die Abwasseranschlussgebühren sowie Nachzahlungen für Erweiterungen oder Zweckänderungen werden bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Fälligkeit und Bezug

² Besondere Anschlussgebühren werden nach Fertigstellung der entsprechenden Anlage fällig.

³ Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze verrechnet.

⁴ Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Baurechtsnehmer, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

3. Abwassergebühren

Art. 27

¹ Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende, jährlich wiederkehrende Grundgebühr wird in der Form einer Bereitstellungsgebühr erhoben. Grundgebühr

² Bemessungsgrundlage der Bereitstellungsgebühr bildet der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung und der im Gebührenreglement festgelegte Gebührenansatz.

Art. 28

¹ Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlenden Mengengebühren werden nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Gebührenreglement festgelegten Gebührenansatz in Fr./m³ veranlagt. Mengengebühr

² Die Veranlagung der Mengengebühren erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Art. 29

¹ Die Abwassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, kann eine pro rata Gebührenrechnung verlangt werden. Fälligkeit und Bezug

² In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

4. Rechtsmittel

Art. 30

¹ Einsprachen gegen Beitrags- und Gebührenverfügungen sind innert 20 Tagen Einsprache schriftlich und begründet beim Stadtrat einzureichen.

² Der Stadtrat prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Abgaben in einer rekursfähigen Verfügung fest. Gegen diese kann innert 20 Tagen¹ seit deren Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Rekurs² erhoben werden.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

¹ Das vorliegende Gesetz wird nach der Annahme durch die Stimmberechtigten Inkrafttreten vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

² Die neuen Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Stadt, insbesondere das Kanalisationsreglement der Stadt Ilanz vom 30. Mai 1963, revidiert am 20. Februar 1981, als aufgehoben.

Durch die Einwohnerversammlung vom 07. Oktober 2005 genehmigt.

Das Gesetz wird vom Stadtrat mit Beschluss vom 28. November 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Der Stadtammann

M. Montalta

Der Stadtschreiber

U. Battaglia

¹Gemäss VRG 30 Tage

²Gemäss VRG Beschwerde

Gebührenreglement (Anhang)

Die Stadtgemeinde erhebt im Zusammenhang mit den städtischen Abwasseranlagen, gestützt auf das Baugesetz und das Abwassergesetz der Stadt Ilanz folgende Gebühren:

1. Abwasseranschlussgebühren

Gebührenansatz in Prozenten des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung, wobei ein Freibetrag von Fr. 40'000.– für Neu- und Umbauten, Abbruch und Wiederaufbau eines Gebäudes, wofür bereits früher Anschlussgebühren bezahlt wurden, gewährt wird.

Bei Umbauten, Abbruch und Wiederaufbau eines Gebäudes, für welches bereits früher Anschlussgebühren bezahlt wurden, wird die zusätzliche Gebühr auf der Differenz zwischen Neuwert gemäss amtlicher Schätzung vor und nach Umbau oder Abbruch eines Gebäudes veranlagt.

Objektklasse 1 **2.5%**

Bauten mit geringem Abwasseranfall wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen
Nebenbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen
Private Freizeit- und Sportanlagen

Objektklasse 2 **3.0%**

Bauten mit mittlerem Abwasseranfall wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser, Restaurant, Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten, Autowaschanlagen usw.), Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe, Öffentliche Freizeit- und Sportanlagen

Objektklasse 3 **3.5%**

Bauten mit starkem Abwasseranfall wie
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe/Motel)
Wäschereien, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe
Industrie- und Grossgewerbebauten

Bei gemischten Objekten gilt der Ansatz der höheren Objektklasse.

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Bereitstellungsgebühr in Promillen des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung

- Für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen 0.2‰ bis 0.4‰

Der jeweilige Gebührensatz wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.

2.2 Mengengebühr pro m³ Wasser

- Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen Fr. 0.50 bis 0.80/m³

Der jeweilige Gebührensatz wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.

Durch die Einwohnerversammlung vom 07. Oktober 2005 genehmigt.

Das Gesetz wird vom Stadtrat mit Beschluss vom 28. November 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Der Stadtammann
M. Montalta

Der Stadtschreiber
U. Battaglia